



Statuten

der Genossenschaft gmüesabo

Art. 1 Name, Sitz

Unter der Firma «Genossenschaft gmüesabo» besteht mit Sitz in Winterthur eine Genossenschaft gemäss vorliegenden Statuten und den Vorschriften der Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft gmüesabo ist ein Zusammenschluss von ProduzentInnen und KonsumentInnen und hat das primäre Ziel, durch Produktion und Verteilung ihre Mitglieder mit ihrem eigenen regionalen, saisonalen und biologischen Gemüse zu versorgen. Des Weiteren hat die Genossenschaft die Möglichkeit, Handel mit weiteren landwirtschaftlichen Produkten zu betreiben. Die Genossenschaft kann zur Erreichung des Zweckes auch Güter oder Land pachten, erwerben oder verkaufen.

Art. 3 Leitsätze

Folgende Leitsätze liegen den Aktivitäten der «Genossenschaft gmüesabo» zugrunde:

- Brücke zwischen ProduzentInnen und KonsumentInnen
 - ↳ Bezug zur Nahrung
 - ↳ persönliche Beziehung
 - ↳ Ernteertrag und Risiko werden geteilt
- Ernährungssouveränität gemäss der Definition „La Via Campesina“
- regionales, saisonales, biologisches, nicht genormtes Gemüse
- Direktvermarktung
- kleinräumliche landwirtschaftliche Strukturen
- Angestellte werden fair entlohnt
- lokale Vernetzung fördern
- respektvoller, nachhaltiger Umgang mit Natur, Mensch und Tier

Art. 4 GenossenschafterInnen

GenossenschafterInnen können natürliche und juristische Personen sein, die sich mit dem Genossenschaftszweck und den Leitsätzen identifizieren. Das Genossenschaftsmitglied ist die unerlässliche tragende Säule der Genossenschaft und ihres Betriebes. Es trägt im Rahmen seiner Motivationen, Prioritäten und Möglichkeiten zum Gelingen des Betriebes bei, indem es sich immer wieder eigene Gedanken zum Betrieb macht, sich an der Jahresversammlung beteiligt, auf dem Feld, beim Abpacken, bei der Verteilung, in

der Administration oder wo immer nötig aktiv mitarbeitet, evtl. sich in einer Projektgruppe engagiert oder sich für die Mitarbeit in der Betriebsgruppe zur Verfügung stellt.

GenossenschafterInnen werden von der Betriebsgruppe mit einer unterzeichneten Beitrittserklärung und der Zeichnung von Anteilscheinen aufgenommen, womit die Statuten und das Betriebsreglement anerkannt werden.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Geschäftsjahres bei der Betriebsgruppe schriftlich per Mail oder Brief zu erklären. Spätester Kündigungstermin für das Folgejahr ist also der 30. Juni des jeweils laufenden Jahres. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Tod der natürlichen Person. Wer austritt, hat Anspruch auf zinslose Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert, aber kein Anrecht am übrigen Genossenschaftsvermögen. Die Auszahlung erfolgt bis spätestens ein Jahr nach dem Austritt. Ein Ausschluss aus der Genossenschaft aus wichtigen Gründen kann durch die Betriebsgruppe ausgesprochen werden.

Art. 5 Generalversammlung («Jahresversammlung»)

Oberstes Organ ist die Generalversammlung der Genossenschaft, hier Jahresversammlung genannt. Sie wird alljährlich innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres durchgeführt. Eine ausserordentliche Jahresversammlung kann jederzeit stattfinden, wenn es das Gesetz oder ein Zehntel der GenossenschafterInnen verlangt.

Mindestens zehn Tage vor der Jahresversammlung erhalten alle GenossenschafterInnen von der Betriebsgruppe eine schriftliche oder elektronische Einladung mit der Traktandenliste sowie einer Kopie der Jahresrechnung und der Bilanz mit dem Revisionsbericht. Traktanden von Seiten der GenossenschafterInnen müssen einen Monat vor der Jahresversammlung der Betriebsgruppe mitgeteilt werden. Bei einer geplanten Statutenänderung wird auch der Text der vorgesehenen Änderungen mitgeteilt.

Die Jahresversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Festsetzung und Änderung der Statuten mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- Genehmigung des Betriebsreglements
- Wahl der Betriebsgruppe, der Kontrollstelle, sowie der Projektgruppen für die Dauer eines Jahres
- Abnahme der Jahresrechnung, der Bilanz, des Jahresberichts und des Budgets, sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses
- Entlastung der Betriebsgruppe
- Beschlussfassung über weitere Themen, welche der Jahresversammlung durch Gesetz oder Statuten vorenthalten sind

Die Jahresversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Zwei-Drittel-Mehr der abgegebenen Stimmen.

Stimmberechtigt sind alle GenossenschafterInnen. JedeR GenossenschafterIn hat eine Stimme.

Die Jahresversammlung wird von der Betriebsgruppe geleitet und protokolliert.

Art. 6 Verwaltung («Betriebsgruppe»)

Die Verwaltung, hier Betriebsgruppe genannt, ist das ausführende Organ der Genossenschaft und besteht aus mindestens vier Personen, zusammengesetzt aus den Gemüse-Fachkräften (vgl. Art. 8) sowie weiteren GenossenschafterInnen.

Die Betriebsgruppe konstituiert sich selbst und gemäss dem Betriebsreglement, das von der Jahresversammlung genehmigt wird. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Ihre Beschlüsse werden durch Konsensentscheid gefasst, die Sitzungen werden protokolliert. Ist nach mehreren Anläufen kein Konsensentscheid möglich, so ist die Beschlussfassung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit gültig.

Die Betriebsgruppe hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Einberufung der Jahresversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien
- Vertretung der Genossenschaft nach aussen, Kommunikation nach innen und aussen sowie die Aufnahme neuer Genossenschaftsmitglieder
- Ausarbeitung des Betriebsreglementes
- Einstellung und Kündigung von Arbeitskräften, inkl. der Gemüse-Fachkraft(e). Bei einem allfälligen Entscheid über die Kündigung einer Gemüse-Fachkraft muss diese in den Ausstand treten.
- Koordinierung der eigenen Tätigkeiten
- Führung der Kasse und der Buchhaltung
- nachhaltige Planung der Genossenschaftsfinanzen, Erstellen der Jahresrechnung sowie des Finanz- und Zeitbudgets
- Sicherstellung des kontinuierlichen Gemüseanbaus durch die GenossenschafterInnen und die Gemüse-Fachkräfte
- bei Bedarf, Sicherstellung einer Stellvertretung der Gemüse-Fachkräfte
- Aufgebot, Koordination und Organisation der mitarbeitenden GenossenschafterInnen und enger Kontakt zu den Gemüse-Fachkräften
- Sicherstellung einer zuverlässigen Verteilung der Ernte an die GenossenschafterInnen durch die GenossenschafterInnen
- Anlaufstelle bei internen Konflikten
- alle weiteren Aufgaben, welche für den funktionierenden Betrieb der Genossenschaft anfallen

Mit Ausnahme der Gemüse-Fachkräfte wird die Arbeit der Betriebsgruppe nicht monetär abgegolten. Die Mitglieder der Betriebsgruppe haben jedoch Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Die Betriebsgruppe kann Aufgaben an Teams aus GenossenschafterInnen delegieren oder externe Personen damit beauftragen.

Art. 7 Mitarbeit

Mitarbeit durch die GenossenschafterInnen ist in der Regel zu leisten. Ausnahmeregelungen und das Ausmass der Mitarbeit werden im Betriebsreglement festgehalten.

Art. 8 Gemüse-Fachkräfte

EinE erfahreneR GemüsegärtnerIn oder mehrere -gärtnerInnen bilden das Team der Gemüse-Fachkräfte. Sie sind Mitglied der Genossenschaft und werden von dieser angestellt. Zu ihrem Verantwortungsbereich gehören folgende Aufgaben:

- Mitarbeit in der Betriebsgruppe gemäss Art. 6
- Erarbeiten des Anbauplans unter Berücksichtigung der örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten sowie der Bedürfnisse der GenossenschafterInnen
- kontinuierliche Kultivierung und Pflege der Gemüsekulturen und des Bodens gemäss Anbauplan
- Leitung des Anbau-Betriebs
- Ausgabenentscheide treffen, im Rahmen des normalen Betriebsbedarfes und innerhalb des von der Jahresversammlung genehmigten Budgets
- verantwortlich für Pflege und Instandhaltung der Werkzeuge und Gerätschaften

Art. 9 Projektgruppen

Projektgruppen widmen sich einem spezifischen Thema wie zum Beispiel Anbau einer Gemüsesorte, Anschaffung einer neuen Maschine, Mitgliederwerbung, Organisation Genossenschaftsfest, etc. Sie werden von der Jahresversammlung für die Dauer des jeweiligen Projektes oder auf ein Jahr gewählt resp. bestätigt.

Art. 10 Kontrollstelle

Als interne Kontrollstelle wählt die Jahresversammlung zwei RevisorInnen. Die RevisorInnen dürfen der Betriebsgruppe nicht angehören. Sie werden jährlich gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie machen jährlich eine interne Revision. Im Rahmen des Gesetzes verzichtet die Genossenschaft auf die eingeschränkte Revision.

Art. 11 Finanzen

Die finanziellen Mittel der Genossenschaft bestehen aus:

- dem Anteilscheinkapital, eingeteilt in Anteilscheine von je CHF 100.- auf den jeweiligen Namen lautend
- den Beiträgen der GenossenschafterInnen für die gmüesabos
- Darlehen und Schenkungen
- allfälligen Verkäufen

JedeR GenossenschafterIn hat mindestens einen Anteilschein von CHF 100.- zu übernehmen.

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der GenossenschafterInnen ist ausgeschlossen.

Über die Verwendung des Reinertrages entscheidet die Jahresversammlung.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 12 Publikationsorgan

Publikationsorgane der Genossenschaft sind das Amtsblatt des Kantons Zürich sowie das schweizerische Handelsamtsblatt.

Art. 13 Auflösung

Die Genossenschaft ist aufzulösen, wenn dies von der Jahresversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Liquidation der Genossenschaft wird durch die Betriebsgruppe besorgt, sofern die Jahresversammlung nicht andere Personen beauftragt. Das Vermögen der Genossenschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden in erster Linie zur Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert verwendet. Die konkrete Verwendung eines allfällig verbleibenden Überschusses wird an der Jahresversammlung bestimmt.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Jahresversammlung vom 26. Mai 2018 angenommen und treten per sofort in Kraft.

Winterthur, den 26. Mai 2018